

Einwender A

Stellungnahme vom 26.05.2024

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Mir erschließt sich nicht ganz, warum bei der Berechnung der vom Umgebungslärm betroffenen Personen der Lärm an den Gebäuden als Grundlage herangezogen wird, wenn Umgebungslärm laut §47b als „belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden“ definiert ist. Allein in der Goldwiese liegen die Gärten von 10 Mehrfamilienhäusern direkt an der B51. Der hier auftretende Lärm sorgt mittlerweile dafür, dass eine Erholung im Garten kaum noch gegeben ist. Auch für die Kinder, die sich im Garten aufhalten, ist die Lärmbelastung vermutlich nicht unbedingt gesundheitsförderlich. Die Nutzer der Kleingartenanlage würde ich ebenfalls als „von Umgebungslärm betroffen“ bezeichnen, da die gesamte Anlage direkt an der B51 liegt.	<i>Die Berechnung der Lärmwerte an den Fassaden der Wohngebäude entspricht der gängigen Praxis. Somit kann die Berechnung für alle Wohntypologien einschließlich Mehrfamilienhäusern unabhängig von der Existenz eines Gartens vereinheitlicht werden.</i> <i>Zunächst sind Flächen zur Freizeitnutzung kein Bestandteil der LAP. Über die Nutzung von Kleingartenanlagen liegen zudem weder dem Land noch der Gemeinde Ostbevern genaue Daten vor. Es kann demnach keine Berechnung für die Anzahl an geschätzten Personen, die bei der Nutzung von Kleingartenanlagen von Umgebungslärm betroffen sind, durchgeführt werden.</i>
2	Des Weiteren ist auf der Karte der Lärm nur bis zum Kreisverkehr kartiert. Wurde bei der Berechnung der Betroffenenzahlen auch der Bereich zwischen Kreisverkehr und Gemeindegrenze betrachtet? Dort liegen doch noch einige Höfe und Wohnhäuser direkt an der Straße, so dass sich dort eigentlich auch höhere Betroffenenzahlen ergeben müssten.	<i>Auf dem Abschnitt östlich des Kreisverkehrs wird die Schwelle von 8.200 Kfz/24h nicht überschritten. Der Straßenabschnitt ist demnach der Definition nach nicht Gegenstand des LAP.</i>
3	Wenn man das Thema Lärmschutz wirklich im Sinne der Bürger angehen möchte, sollte man meiner Meinung nach auch die Auslösewerte zur Lärmsanierung für Bundesfernstraßen als Referenz nutzen und nicht die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle. Wie unter Punkt 7.2 ersichtlich, würden sich dann schon bei den bestehenden Berechnungsgrundlagen die Zahlen der Betroffenen vervielfachen.	<i>Grundsätzlich stellt die Auswahl des Grenzwertes eine Ermessensentscheidung der Gemeinde innerhalb eines rechtlich vorgegebenen Rahmens dar. Daher wird die Zugrundlegung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle als legitim erachtet. Das erschließt sich bereits dem Wortlaut nach.</i>